

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ: 3 / 611 / 18

18 DS 16/ 0151

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	14.03.2023

**Bauantrag für ein Vorhaben in Nievern, Hauptstraße 13
Ausbau Dachgeschoss****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 02. April 2023****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses eines bestehenden Wohngebäudes in Nievern, Hauptstraße 13, Flur 1, Flurstücke 48/10 und 295/11. Zur Wohnraumerweiterung soll das Dachgeschoss um zwei „Dachbalkone“ ergänzt werden und auf der Süd-Westseite zusätzlich eine Dachterrasse (2,00 m bzw. 3,76 m x 5,01 m) erhalten. Zudem sind 2 Dachflächenfenster in den beiden übrigen Räumen vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im unverplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Nievern, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu erwarten ist.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Nievern als erteilt, wenn nicht bis zum 02. April 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Nievern stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Ausbau des Dachgeschosses eines bestehenden Wohngebäudes in Nievern, Hauptstraße 13, Flur 1, Flurstücke 48/10 und 295/11 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister